

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Rostock Trimodal GmbH (RTM)

gültig ab 13.April 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich
2. Leistungsumfang
3. Auftragserteilung, Auftragsannahme
4. Umschlag
5. Transportbedingte Zwischenabstellung
6. Zustand der Ladeeinheiten
7. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter
8. Haftung des Kunden
9. Haftung der RTM
10. Schadensanzeige
11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung
12. Verjährung
13. Gerichtsstand
14. Salvatorische Klausel
15. Inkrafttreten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die Rostock Trimodal GmbH (nachfolgend: RTM) betreibt eine Umschlaganlage mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs umgeschlagen werden. Die mit der Nutzung der Umschlaganlage verbundenen Leistungen erbringt RTM auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Bestimmungen der Netznutzungsbedingungen (NBS) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Netznutzungsbedingungen (NBS) sind unter der Internetadresse: <http://www.portofrostock.de> unter dem Link "Kombinierter Ladungsverkehr" hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt. Soweit RTM Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne des § 14 AEG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Netznutzungsbedingungen (NBS).
- 1.2 AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RTM.
- 1.3 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

- 2.1 RTM erbringt folgende Leistungen:
- Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs,
 - transportbedingte Zwischenabstellung,
 - sonstige Leistungen.

Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:

- Großcontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO).

Ladeeinheiten für den unbegleiteten kombinierten Verkehr Schiene-Straße müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die "Safety Approval Plate", gemäß Container Safety Convention muss vorhanden sein. Der Zustand der Ladeeinheit, der zur Zulassung für den kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

3. Nutzungsvertrag , Auftragserteilung, Auftragsannahme

3.1 Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß § 14 AEG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.

Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.1 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch RTM. Dazu zählt auch die Übermittlung per Fax. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von RTM angenommen.

Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheiten-Nummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

3.2 Aufträge an RTM, die die Durchführung von Beförderungsleistungen betreffen, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne des § 14 AEG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Dazu zählt auch die Übertragung eines Auftrags per Fax.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung der RTM für diese Leistungen erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4. Umschlag

4.1 Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen (siehe GGBefG § 2).

4.2 Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.

4.3 Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

5. Transportbedingte Zwischenabstellung

5.1 Die transportbedingte Zwischenabstellung ist Bestandteil der Beförderung und umfasst den zeitweiligen Aufenthalt von Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände der RTM (siehe GGBefG § 2).

Die Regelung gilt analog für leere Ladeeinheiten und Ladeeinheiten ohne Gefahrgut.

5.2 Die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten ist gemäß der in der jeweils gültigen Entgeltliste der RTM ausgewiesenen Zeiten und Bedingungen entgeltpflichtig.

6. Zustand der Ladeeinheiten

- 6.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.
- 6.2 Darüber hinaus kann RTM das Recht die Ladeeinheiten bei der Übernahme, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. RTM ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu von Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen

7. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter

- 7.1 Der Umschlag und die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte Ladeeinheiten, GGBefG § 2) unterliegen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung des Kunden

- 8.1 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die RTM und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden

9. Haftung der RTM

- 9.1 RTM haftet für Ansprüche aus der Erbringung von Umschlagleistungen und transportbedingten Zwischenabstellungen nach den Bestimmungen §§ 407 ff. HGB, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 9.2 **Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung.**
- 9.3 **Die vorstehende Haftung der RTM ist in jedem Schadenfall begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem welcher Betrag höher ist.**
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der RTM, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen, letztere bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht, in den Fällen der §§ 425 ff., 461 ff. HGB durch Organe der RTM oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

10. Schadensanzeige

- 10.1 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Ladeinheit äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber der RTM Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung der Ladeinheit an, so wird vermutet, dass die Ladeinheit in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen
- 10.2 Die Vermutung nach 10.1. gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- 10.3 Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt eine rechtzeitige Absendung.

11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- 11.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Entgeltliste der RTM. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 11.2 Zahlungen sind auf ein von der RTM zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen EZB-Zins und für jede schriftliche Mahnung 10,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten zu zahlen. Gegen die Forderungen der RTM ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche gegen die RTM verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeinheit im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat.

13. Gerichtsstand

13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der RTM.

RTM kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

Es gilt das für die Rechtsbeziehung maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.

15. Inkrafttreten

Die AGB in der vorliegenden Fassung treten am 13.04.2010 in Kraft.